



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.849/9-Pr.7/88

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer/5629

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Betreff: Bundesministerium für Justiz;
Entwurf eines Rechnungslegungs-
gesetzes;
Begutachtung

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	54 GE 088
Datum:	8. NOV. 1988
Verteilt	08. Nov. 1988 <i>festhalten</i>
<i>J. Bauer</i>	

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Wien, am 4. November 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222 / 7500 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.849/9-Pr.7/88

MR. Dr. Schwarzer / 5629

An das
Bundesministerium für Justiz

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Museumstraße 7
1070 Wien

Betr.: Entwurf eines Rechnungslegungs-
gesetzes;

Begutachtung

zu GZ 10.030/94-I 3/88 vom 14. Juni 1988

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich mitzuteilen, daß der im Betreff angeführte Entwurf aus ho. Sicht zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Zu Art. I Z 2 und 3:

Die hier zur Diskussion gestellte Neufassung des § 10 HGB und die weiters vorgesehene ersatzlose Aufhebung des § 11 HGB würden zur Folge haben, daß in Hinkunft alle gemäß dem HGB vorgeschriebenen Veröffentlichungen - es geht hier vor allem um die Veröffentlichung der Eintragungen im Handelsregister - ausschließlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorzunehmen sind.

Seitens des ho. Ressorts wurde bereits im Vorjahr gegenüber dem Bundesministerium für Justiz das Interesse kundgetan, daß das vom ho. Ressort herausgegebene "Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister vereinigt mit dem Amtlichen Lieferungsanzeiger" auch in Zukunft als Zentralorgan für die in Rede stehenden Veröffentlichungen dienen soll. Diesbezüglich darf auf die ausführliche Stellungnahme des ho. Ressorts vom 23.11.1987, GZ 34.055/6-III/11/87 verwiesen werden, in der die ho. Argumente dargelegt wurden.

./.

- 2 -

Wesentlich ist, daß das Interesse des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, das vom ho. Ressort herausgegebene "Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister vereinigt mit dem Amtlichen Lieferungsanzeiger" als zweites Publikationsorgan beizubehalten, ein gravierendes ist.

Zu Art. I Z 9:

a) Zu § 203:

Die Umschreibung "angemessene Teile der Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten" im Abs. 4 muß als sehr unbestimmt bezeichnet werden und dürfte kaum dem Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechen.

Im Abs. 6 sollte es statt "Übernahme" jeweils wohl richtig "Übergabe" oder "Übertragung" lauten. Die Gegenleistung wird vom Übernehmer für die Übergabe und nicht für die Übernahme des Betriebes erbracht.

b) Zu § 206:

Im Abs. 2 sollte vor dem Wort "anzuwenden" das Wort "sinngemäß" eingefügt werden, da Gegenstände des Umlaufvermögens zum Unterschied von Gegenständen des Anlagevermögens nicht in einem "betriebsbereiten Zustand" (§ 203 Abs. 3) versetzt werden.

c) Zu § 207:

Im Abs. 2 dürfte die Formulierung "Ist der Grundsatz der Vorsicht (§ 201 Abs. 1 Z 3) nicht anzuwenden" mit § 201 Abs. 1 Z 3 in Widerspruch stehen, da nach dieser Bestimmung der erwähnte Grundsatz offenbar immer anzuwenden ist. Überdies dürfte der Ausdruck "in der nächsten Zukunft" nicht ausreichend determiniert sein.

d) Zu § 211:

Auch der im Abs. 2 verwendete Ausdruck "keine erheblichen Bedenken" scheint nicht ausreichend bestimmt. Es ist unklar, in welche Richtung keine erheblichen Bedenken vorliegen dürfen.

In den Erläuterungen müßte auf Seite 26 im Klammerausdruck statt des Art. VIII richtig Art. IX zitiert werden.

- 3 -

e) Zu § 220:Im Abs. 1 wäre statt des § 218 richtig " 217" zu zitieren.f) Zu § 232:In der vierten Zeile des Abs. 1 wäre das Wort "von" zu streichen.g) Zu § 241:Auch hier scheint im Abs. 1 der Begriff "das öffentliche Interesse" nicht ausreichend determiniert.

Wien, am 4. November 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: